



05.1980.02

Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission
des Grossen Rates

zum

Ratschlag Nr. 05.1980.01 betreffend

den Erlass eines

Standortförderungsgesetzes;

die Änderung des Gesetzes betreffend den Fonds zur Bekämpfung der
Arbeitslosigkeit vom 6. Dezember 1995

die ausserordentliche Entnahme von Mitteln aus dem Fonds zur
Bekämpfung der Arbeitslosigkeit;

sowie

die Beantwortung des Anzugs Lucie Trevisan und Konsorten betreffend
gemeinsame Grundlagen in Basel-Stadt und Baselland für die
Wirtschaftsförderung

vom 31. Mai 2006

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Gegenstand und Zielsetzung der Vorlage	4
3. Auftrag und Vorgehen der Kommission	5
4. Ergebnis der Kommissionsberatung	5
4.1 Gesamteinschätzung der Kommission	5
4.2 Detailberatung	6
5. Antrag an den Grossen Rat	8

1. Ausgangslage

Am 25. Oktober 2001 überwies der Grosse Rat dem Regierungsrat den Anzug Lucie Trevisan und Konsorten, in dem die Regierung insbesondere dazu aufgefordert wird, die Ausarbeitung eines Wirtschaftsförderungsgesetzes für den Kanton Basel-Stadt zu prüfen, das als gesetzliche Grundlage für die gemeinsame Wirtschaftsförderung von Kanton Basel-Stadt und Basel-Landschaft dienen würde. Der Anzug lautet im Wortlaut:

„Seit einigen Jahren betreiben die Kantone Basel-Stadt und Basellandschaft die Wirtschaftsförderung in beiden Kantonen gemeinsam. Eingebunden sind auch die Gewerbe- und Wirtschaftsverbände sowie die Gewerkschaften. Diese vorbildliche Zusammenarbeit spiegelt auch die Tatsache, dass beide Kantone eigentlich zusammen mit dem Schwarzbubenland und dem Fricktal in einem gemeinsamen Wirtschaftsraum, der Nordwestschweiz, liegen. Stärken und Schwächen der beiden Kantone sind oft komplementär. Dies geht auch aus den Wirtschaftsberichten 2000 der beiden Regierungen hervor. Die Regierungen haben die Absicht bekundet, auch in Zukunft solche Wirtschaftsberichte zu veröffentlichen. Diese Analysen bilden die Grundlage für die gesamten Beziehungen der Behörden und der Verwaltung mit der Wirtschaft. Sie sind deshalb auch äusserst wertvoll. Im Gegensatz zum Kanton Baselland besteht in Basel-Stadt kein „Wirtschaftsförderungsgesetz“. Die Wirtschaftsförderung wird vom Kanton aufgrund von einzelnen Kreditbeschlüssen des Grossen Rates finanziert. Diese Ungleichheit zwischen den beiden Kantonen erleichtert die Kontinuität der gemeinsamen Wirtschaftsförderung aufgrund gemeinsamer Konzepte und ihre Finanzierung nicht. Die Berichterstattung über den Verlauf der Wirtschaft, wie wir sie im Wirtschaftsbericht 2000 erlebt haben, bildet die Grundlage für alle Aktionen in diesem Bereich. Das Wirtschaftsförderungsgesetz im Kanton Baselland datiert aus dem Jahre 1980 und wird aufgrund eines soeben im Landrat eingereichten Vorstosses wegen dem veränderten wirtschaftlichen Umfeld und wegen der intensiveren Zusammenarbeit mit Basel-Stadt in diesem Bereich gelegentlich eine Überarbeitung erfahren. Ich bitte daher die Regierung zu prüfen und zu berichten

- *ob ein solches Gesetz, das ein Eingreifen des Staates nur zurückhaltend und subsidiär zur Tätigkeit der Wirtschaft vorsehen dürfte, dem Kanton nicht ein besseres und zeitgerechteres Reagieren auf die Entwicklungen des wirtschaftlichen Umfeldes ermöglichen würde.*
- *ob ein baselstädtisches Wirtschaftsförderungsgesetz die Zusammenarbeit mit dem Kanton Basellandschaft verbessern und erleichtern könnte.*
- *ob allenfalls ein gleichlautendes Gesetz in Basel-Stadt und Baselland erarbeitet werden könnte, das die Grundlage für die gemeinsame Wirtschaftsförderung und für die Berichterstattung in periodischen Wirtschaftsberichten bilden könnte.*
- *Mit welchen anderen Massnahmen die Angleichung der Grundlagen für die Wirtschaftsförderung an die im Nachbarkanton bestehenden Möglichkeiten und Mittel erreicht werden können.*

L. Trevisan, A. Albrecht, Dr. B. Christ, A. Weil, M. Iselin, P. Zinkernagel, R. Vonder Mühl, Th. Seckinger, Ch. Wirz, St. Schiesser, Dr. C. F. Beranek, R. Vögtli, A. Meyer, Dr. L. Saner, E. Mundwiler, Dr. R. Grüniger, Dr. B. Schultheiss, Dr. R. Geeser, S. Frei, M.-Th. Jeker-Indermühle, M. Schweizer, M. G. Ritter, M. Lehmann, M. Cron, P. Feiner, L. Stutz, Prof. Dr. T. Studer“

Die Regierung teilte in ihrer Antwort vom 25. September 2003 die Meinung der Anzugsstellerin, dass eine gesetzliche Grundlage für die Wirtschaftsförderung zu schaffen sei, ferner war sie ebenfalls der Meinung, dass dieses Gesetz das Eingreifen des Staates nur zurückhaltend und subsidiär zur Tätigkeit der Wirtschaft gestalten soll. Hingegen erachtete sie es aus historisch gewachsenen Differenzen kaum als möglich, ein mit Basel-Landschaft gleich lautendes Gesetz zu schaffen, beteuerte aber, dass das zu schaffende Gesetz die wirtschaftspolitische Zusammenarbeit mit dem Nachbarkanton erleichtern solle. Da das zuständige Departement daran war, ein Standortförderungsgesetz zu entwerfen,

beantragte die Regierung dem Grossen Rat, den Anzug Lucie Trevisan und Konsorten stehen zu lassen. Der Grosse Rat folgte diesem Antrag am 17. März 2004.

Am 21. Dezember 2005 beantwortete die Regierung den Anzug Lucie Trevisan erneut und legte gleichzeitig den Entwurf zu einem Standortförderungsgesetz vor. Die Regierung beantragt mit dem Ratschlag, den Gesetzesentwurf anzunehmen, die entsprechenden Änderungen des Gesetzes über den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu beschliessen sowie den Anzug Lucie Trevisan und Konsorten abzuschreiben.

2. Gegenstand und Zielsetzung der Vorlage

Der Kanton Basel-Stadt betreibt seit dem Jahr 2000 eine integrative Standortförderung, verfügt bislang aber noch über keine entsprechende gesetzliche Grundlage. Neben dem Anzug Trevisan und Konsorten, der dem Regierungsrat den Auftrag erteilte, ein entsprechendes Gesetz auszuarbeiten, hat auch die Finanzkommission den Regierungsrat aufgefordert, die Errichtung eines Standortförderungsfonds zu prüfen. Sie erachtete die bisherigen Standortförderungsprojekte nach Prüfung zwar als sinnvoll, störte sich aber mehr und mehr daran, dass diese aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit („Krisenfonds“) finanziert werden.

Die Antwort des Regierungsrates auf diese Forderungen ist der vorliegende Ratschlag zum Erlass eines Standortförderungsgesetzes. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf will die Regierung nicht nur eine gesetzliche Grundlage für die Wirtschaftsförderung, sondern für eine integrative und ganzheitliche Standortförderung schaffen. Dabei geht sie von der Überzeugung aus, dass eine nachhaltige Wirtschaftsförderung über die stetige Arbeit und Verbesserung an der Qualität des Standorts und dessen Lebensqualität erfolge. Eine zukunftsfähige Wirtschaftsregion müsse auch ein attraktiver Lebensraum sein, daher werde eine einseitige, nur auf optimale Bedingungen für die Unternehmen ausgerichtete reine Wirtschaftsförderung langfristig kaum Erfolg haben.

Da Standortförderung eine Maxime für das gesamte staatliche Handeln sein soll, beabsichtigt der Regierungsrat mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf, eine Basis für ein kohärentes und koordiniertes Zusammenwirken aller Akteure in und auch ausserhalb der Verwaltung zu schaffen. Neben der gesetzlichen Verpflichtung zu einer systematischen und strategischen Abstimmung der kantonalen Standortförderungs politik sieht der Gesetzesentwurf auch Massnahmen vor wie regelmässiges Monitoring der Entwicklung (Bevölkerungsbefragung, Benchmarking mit anderen Wirtschaftsstandorten, Best practice in der Verwaltung) und regelmässige Berichterstattung (Standortförderungsbericht, Politikplan).

Der Entwurf beinhaltet auch die Schaffung eines Standortförderungsfonds. Dieser soll Mittel bereit stellen zur Unterstützung von Projekten, die der qualitativen Verbesserung des Standortes zu Gute kommen. Eine einzelbetriebliche Förderung ist hingegen ausdrücklich nicht vorgesehen. Auch sollen über den Fonds keine wiederkehrenden Aufgaben übernommen, sondern lediglich Anschubfinanzierungen für Projekte geleistet werden, die nicht vorhersehbar sind und nicht auf üblichem Wege budgetiert werden können. Zur Schaffung dieses Fonds werden keine neuen staatlichen Mittel aufgewendet werden, vielmehr werden diejenigen Beträge, die bislang aus dem Krisenfonds für Standortförderungsprojekte aufgewendet wurden, in einen separaten Fonds überführt. Die bisher unklare Mittelverwendung wird dadurch beseitigt.

3. Auftrag und Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 05.1980.01 betreffend den Erlass eines Standortförderungsgesetzes sowie den Anzug Lucie Trevisan und Consorten betreffend gemeinsame Grundlagen in Basel-Stadt und Baselland für die Wirtschaftsförderung am 8. Februar 2006 der Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK) zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

Die WAK hat diesen Ratschlag an ihren Sitzungen vom 22. Februar 2006, 29. März 2006, 10. April 2006 und 31. Mai 2006 beraten. Sie hat sich dabei von RR Ralph Lewin, Vorsteher des Wirtschafts- und Sozialdepartementes (WSD) und Samuel Hess, Leiter Wirtschaftsdienste des Amtes für Wirtschaft und Arbeit, ausführlich informieren lassen. Beide waren an allen Sitzungen vertreten. Darüber hinaus hat die Kommission RR Erich Straumann, Vorsteher der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft an die Sitzung vom 29. März eingeladen, um mit ihm vor der Beschlussfassung die Möglichkeiten einer Koordination der Wirtschaftsförderungstätigkeit im Raume der Nordwestschweiz auf Gesetzesebene zu erörtern.

4. Ergebnis der Kommissionsberatung

4.1 Gesamteinschätzung der Kommission

Die Kommission erachtet insgesamt die Schaffung eines Standortförderungsgesetzes als sinnvoll und notwendig. Als positiv erachtet wird insbesondere, dass der vorliegende Gesetzesentwurf schlank gehalten ist. Ferner begrüsst es die Kommission, dass das Gesetz keine direkten und einzelbetrieblichen Fördermassnahmen vorsieht und dass es sich um eine ganzheitliche Standorts- und nicht um eine ausschliessliche Wirtschaftsförderung handelt.

Auch die Schaffung eines entsprechenden Fonds betrachtet die Kommission als richtig, solange dieser, wie vorgesehen, nicht verzinst wird und keine entsprechenden Risiken eingegangen werden. Kurz erwogen wurde zwar, ob Standortförderungsprojekte aus dem Kompetenzkonto des Regierungsrates finanziert werden könnten, da aus diesem jedoch nicht mehr als 300'000 Franken für den gleichen Zweck aufgewendet werden dürfen, wird diese Möglichkeit verworfen. Auch die Einrichtung eines Globalbudgets erachtet die Kommission letztlich als nicht sinnvoll, da je nach Konjunkturlage unterschiedliche Nachfragen nach Unterstützung vorhanden sind. Aus diesem Grund wäre es problematisch, wenn das Geld gegen Ende Jahr verfallen würde. Ausserdem folgt man den Anregungen der Finanzkommission, welche die unklare Mittelverwendung bemängelt und eine Entflechtung von Krisenfonds und Standortförderungsfonds als notwendig erachtet.

Da im Kanton Basel-Landschaft zurzeit eine Vernehmlassung zum Wirtschaftsförderungsgesetz läuft und die beiden Kantone eine gemeinsame Wirtschaftsförderung seit Jahren mit Erfolg institutionalisiert haben und durchführen, schien es der Kommission sinnvoll, vor der Beschlussfassung über das Standortförderungsgesetz ein Gespräch mit dem Vorsteher der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion, RR Erich Straumann, zu führen. Die Kommission wollte sich dabei insbesondere selber ein Bild machen, ob und wie weit eine Koordination der Wirtschaftspolitik beider Kantone bereits auf Gesetzesebene ihren Niederschlag finden kann und soll.

RR Erich Straumann orientierte die Kommission über das Wirtschaftsförderungsgesetz im Kanton Basel-Landschaft und über den Vernehmlassungsentwurf der Totalrevision. Die Hauptunterschiede zum vorliegenden Entwurf eines Standortförderungsgesetzes liegen insbesondere in der einzelbetrieblichen Förderung und der Verzinsung der Fondsgelder. Sowohl RR Erich Straumann als auch RR Ralph Lewin erklärten, dass sie bei der Erarbeitung des Vernehmlassungs- bzw. des Gesetzesentwurfs entsprechende Sondierungen hinsichtlich einer gemeinsamen gesetzlichen Grundlage beider Kantone vorgenommen hätten, dass eine Harmonisierung der gesetzlichen Grundlage aber aus diesen historisch gewachsenen Differenzen nicht möglich sei. Sie erachten aber beide einen gleich lautenden Wortlaut des Gesetzes als nicht entscheidend. Wichtig sei, dass sich die beiden Kantone aufeinander zu bewegen und die Stossrichtungen sich annähern. Beide Regierungsvertreter beteuerten, dass die wirtschaftspolitische Zusammenarbeit weiter gefördert und durch die gesetzliche Grundlage erleichtert werden soll.

Die Kommission ist sich einig, dass es aus den genannten Gründen ein Gewaltakt wäre, die beiden Gesetze zu einem zu verschmelzen. Um aber eine noch grössere Annäherung an das Wirtschaftsförderungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft zu prüfen unter Einbezug des mittlerweile in Basel-Landschaft vorliegenden Vernehmlassungsentwurfs, wurde von einer Seite vorgeschlagen, die Vorlage mit dem entsprechenden Auftrag an die Regierung zurückzuweisen. Die grosse Mehrheit der Kommission erachtete dies jedoch nicht als sinnvoll und beschloss, auf die Vorlage einzutreten.

4.2 Detailberatung

Titel und Ingress:

Es wurde beantragt, die Forderung nach Nachhaltigkeit im Zweckartikel zu verankern. Diskutiert wurde zunächst die Möglichkeit, dieser Forderung im Ingress Ausdruck zu geben, indem nur auf die neue Verfassung verwiesen und der Forderung nach Nachhaltigkeit mit Verweis auf § 15 der neuen Verfassung, der von den Leitlinien staatlichen Handelns spricht und insbesondere im Abs. 2 zur Nachhaltigkeit verpflichtet, Nachdruck verliehen wird.

Die Kommission beschliesst mit grossem Mehr, im Ingress nur auf die neue Verfassung zu verweisen. Allerdings spricht sie sich mit 6 zu 5 Stimmen gegen die Lösung aus, der Forderung nach Nachhaltigkeit im Ingress durch Verweis auf § 15 Ausdruck zu verleihen. Dabei wurde argumentiert, dass durch einen entsprechenden Verweis im Ingress dem Gesetz eine ganz bestimmte Orientierung gegeben werde, die über die Gültigkeit der Nachhaltigkeit als allgemeine Maxime hinaus gehe.

Der Ingress lautet neu folgendermassen:

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, in Ausführung von ~~§ 11 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889 resp. § 15 und § 29 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005~~¹, auf Antrag des Regierungsrates und nach Einsicht in den Ratschlag Nr. 05.1980.01 sowie den Bericht seiner Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK) Nr. 05.1980.02 vom ..., beschliesst.

¹ SG 111.100

§ 1 (Ziele):

Hingegen folgt die Kommission an dieser Stelle dem Antrag, die Forderung nach Nachhaltigkeit im Gesetzestext festzuhalten, und beschliesst mit 8 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen, diese Forderung durch Einfügen eines zusätzlichen Absatzes mit folgendem Wortlaut zu verankern:

³ *Der Standort Basel entwickelt sich nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit.*

§ 2 (Massnahmen zur Zielerreichung):

Mit §2 Abs. 1 will die Regierung zum Ausdruck bringen, dass nicht nur ein Departement, sondern die gesamte Verwaltung auf die Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes hinarbeiten soll, insbesondere angesichts der Tatsache, dass die überwiegende Mehrheit aller Standortförderungsmassnahmen unabhängig vom vorliegenden Gesetz ergriffen werden. Ein Teil der Kommission erachtet diesen Verweis als überflüssig, da die Verwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben grundsätzlich an alle Gesetze gebunden sei.

Aus diesem Grund wurde beantragt, den Absatz folgendermassen zu formulieren:

Die kantonalen Behörden berücksichtigen bei der Erfüllung ~~ihrer~~ aller Aufgaben die Ziele dieses Gesetzes.

Diesem Antrag wird durch Stichentscheid des Präsidenten Folge geleistet. Hingegen lehnt die Kommission den weiteren Antrag, Abs. 1 vollständig zu streichen, mit grossem Mehr ab.

§5. Finanzierung:

Zu Diskussionen Anlass gab Abs. 4 und die Frage, welcher Kommission die Kontrolle über die Mittelentnahme gegeben werden soll. Dabei wurde die Bildung einer tripartiten Kommission erwogen, die nicht so sehr politisch sondern stärker am Sachverstand ausgerichtet ist. Da mit vorliegendem Gesetz aber nicht wie etwa in Basel-Landschaft beabsichtigt ist, eine Art Eingabestelle für Projekte zu schaffen, sondern Projekte von der Regierung selber aufgestellt werden, die dann zur Konsultation in die verschiedenen Gremien gebracht werden, wird diese Option nicht weiter verfolgt. Der überwiegende Teil der Kommission ist der Meinung, dass kein zusätzliches Kontrollgremium geschaffen werden muss. Die Erfahrung mit der Finanzkommission, welche die Kontrolle über den Krisenfonds ausübt, habe gezeigt, dass bereits bestehende grossräthliche Kommissionen durchaus in der Lage sind, diese Kontrollfunktion befriedigend wahrzunehmen und speditiv zu arbeiten.

Beantragt wurde, die Wirtschafts- und Abgabekommission als zuständige grossräthliche Kommission im Gesetzestext zu verankern. Allerdings folgt die Kommission mit 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen dem Gegenantrag, und bestimmt die Finanzkommission als zuständige Kommission.

§5 Abs. 4 soll also neu folgendermassen lauten:

⁴ Über die Entnahme von Mitteln entscheidet der Regierungsrat nach Anhörung der Finanzkommission des Grossen Rates.

Schliesslich wurde beantragt, den Anzug Lucie Trevisan und Konsorten auch bei Verabschiedung des vorliegenden Gesetzes nicht abzuschreiben. Für den Antragssteller handelt es sich beim vorliegenden Gesetz lediglich um ein Übergangsgesetz. Indem der Anzug stehen gelassen und eine zweijährige Berichterstattung verlangt werde, wirke dies in gewisser Weise als wiederkehrende Aufforderung an die Regierung, sich dem Nachbarkanton auch auf gesetzlicher Grundlage anzunähern.

Die Kommission folgt diesem Antrag nicht und beschliesst mit 9 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung, dem Grossen Rat zu beantragen, den Anzug Lucie Trevisan und Konsorten abzuschreiben. Es sei hinreichend gezeigt worden, dass die Schaffung eines gemeinsamen und gleich lautenden Gesetzes der beiden Kantone nicht möglich sei, dass aber die Zusammenarbeit auf Basis des vorliegenden Gesetzesentwurfs weiter geführt und gestärkt werden solle. Die Forderung des Anzuges sei somit weitestgehend erfüllt.

5. Antrag an den Grossen Rat

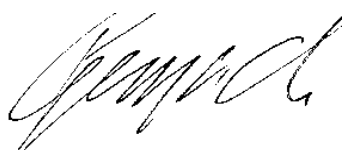
Die Kommission empfiehlt dem Grossen Rat, dem nachfolgenden Entwurf eines Standortförderungsgesetzes sowie dem nachfolgenden Beschluss zur ausserordentlichen Entnahme von Mitteln aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zuzustimmen.

Weiter beantragt die Wirtschafts- und Abgabekommission dem Grossen Rat im Sinne der oben ausgeführten Erwägungen, den Anzug Lucie Trevisan und Konsorten abzuschreiben.

Die Kommission hat diesen Bericht mit 12 Ja-Stimmen bei 1 Gegenstimme verabschiedet.

Wirtschafts- und Abgabekommission

Der Präsident



Fernand Gerspach

Standortförderungsgesetz

(vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, in Ausführung von § 29 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹, auf Antrag des Regierungsrates und nach Einsicht in den Ratschlag Nr. 05.1980.01 sowie den Bericht seiner Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK) Nr. 05.1980.02 vom 31. Mai 2006 beschliesst:

I.

Ziele

§1 Die Region Basel ist ein attraktiver und wettbewerbsfähiger Standort und wird national und international als solcher wahrgenommen.

² Basel bietet relativ zu seiner Grösse eine hohe Zahl produktiver Arbeitsplätze und erzielt daraus eine überdurchschnittliche Wertschöpfung.

³ Der Standort Basel entwickelt sich nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit.

Massnahmen zur Zielerreichung

§2 Die kantonalen Behörden berücksichtigen bei der Erfüllung aller Aufgaben die Ziele dieses Gesetzes.

² Der Regierungsrat sorgt für eine institutionalisierte interdepartementale Koordination der verschiedenen staatlichen Aufgaben im Hinblick auf die Standortförderung.

³ Der Regierungsrat beobachtet laufend die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung. Er berichtet dem Grossen Rat mindestens alle vier Jahre dazu und schlägt diesem allfällige Massnahmen vor.

Kommunikation

§3 Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die Bekanntheit Basels gesteigert, das Image positiv beeinflusst sowie die Stärken Basels kommuniziert werden.

² Zu diesem Zweck kann er Institutionen, die Aufgaben gemäss Absatz 1 erfüllen, unterstützen.

Ergänzende Massnahmen zur Zielerreichung

§4 In Ergänzung zu den §§ 2 und 3 kann der Regierungsrat kurzfristig in der Regel einmalige Projekte zur Entwicklung des Standorts Basel finanzieren.

² Diese Projekte sollen auf der Basis der bestehenden Stärken Basels die Standortfaktoren für Unternehmen und Institutionen verbessern.

¹ SG 111.100

Finanzierung

§5 Für Projekte im Sinne von § 4 wird ein Standortförderungsfonds eingerichtet.

² Das Fondsvermögen wird auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes auf 5 Mio. Franken festgesetzt.

³ Der Fonds wird aus allgemeinen Staatsmitteln geöfnet durch

a. eine ordentliche jährliche Zuweisung von 1 Mio. Franken,

b. allfällige ausserordentliche Zuweisungen.

⁴ Über die Entnahme von Mitteln entscheidet der Regierungsrat nach Anhörung der Finanzkommission des Grossen Rates.

⁵ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Standortförderungsfonds.

Zusammenarbeit mit Dritten

§6 Der Regierungsrat arbeitet im Rahmen dieses Gesetzes aktiv mit der Wirtschaft sowie mit dem Bund und mit regionalen und lokalen Gemeinwesen im In- und Ausland zusammen.

² Der Regierungsrat koordiniert Massnahmen im Rahmen der Standortförderung, wo immer sinnvoll, mit dem Kanton Basel-Landschaft.

II. Änderung anderer Erlasse:

Das Gesetz betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 6. Dezember 1995² wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Dem Fonds werden zulasten der allgemeinen Staatsmittel jährlich 7 Mio. Franken zugewiesen.

Es wird ein neuer § 6a eingefügt:

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... (Datum des GRB)

§ 6a Die Zuweisung von 7 Mio. Franken erfolgt erstmals per Rechnung 2006.

III. Wirksamkeit

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

² SG 835.200.

Grossratsbeschluss

Ausserordentliche Entnahme von Mitteln aus dem Fonds zur
Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

(vom [])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag des
Regierungsrates Nr. 05.1980.01 vom 21. Dezember 2005 sowie in den Bericht seiner
Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK) Nr. 05.1980.02 vom, beschliesst:

einer einmaligen Entnahme von 5 Mio. Franken aus dem Fonds zur Bekämpfung
der Arbeitslosigkeit zum Zwecke der Äufnung des Standortförderungsfonds
zuzustimmen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Standortförderungsgesetz - Synoptische Darstellung

Entwurf des Regierungsrates	Gesetzesvorschlag der WAK
Vom	Vom ...
Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, in Ausführung von § 11 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889 resp. § 29 Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 ¹ , auf Antrag des Regierungsrates und nach Einsicht in den Bericht seiner Kommission ... vom ..., beschliesst:	Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, in Ausführung von § 29 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 ¹ , auf Antrag des Regierungsrates und nach Einsicht in den Ratschlag Nr. 05.1980.01 sowie den Bericht seiner Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK) Nr. 05.1980.02 vom 31. Mai 2006, beschliesst:
I.	I.
<i>Ziele</i>	<i>Ziele</i>
<p>§1 Die Region Basel ist ein attraktiver und wettbewerbsfähiger Standort und wird national und international als solcher wahrgenommen.</p> <p>² Basel bietet relativ zu seiner Grösse eine hohe Zahl produktiver Arbeitsplätze und erzielt daraus eine überdurchschnittliche Wertschöpfung.</p>	<p><i>Abs. 1 und 2 unverändert</i></p> <p>³ Der Standort Basel entwickelt sich nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit.</p>
<i>Grundsätzliche Massnahmen zur Zielerreichung</i>	<i>Grundsätzliche Massnahmen zur Zielerreichung</i>
<p>§2 Die kantonalen Behörden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Ziele dieses Gesetzes.</p> <p>² Der Regierungsrat sorgt für eine institutionalisierte interdepartementale Koordination der verschiedenen staatlichen Aufgaben im Hinblick auf die Standortförderung.</p> <p>³ Der Regierungsrat beobachtet laufend die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung. Er berichtet dem Grossen Rat mindestens alle vier Jahre dazu und schlägt diesem allfällige Massnahmen vor.</p>	<p>§2 Die kantonalen Behörden berücksichtigen bei der Erfüllung aller Aufgaben die Ziele dieses Gesetzes.</p> <p>² <i>unverändert</i></p> <p>³ <i>unverändert</i></p>
<i>Kommunikation</i>	<i>Kommunikation</i>
<p>§3 Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die Bekanntheit Basels gesteigert, das Image positiv beeinflusst sowie die Stärken Basels kommuniziert werden.</p> <p>² Zu diesem Zweck kann er Institutionen, die Aufgaben gemäss Absatz 1 erfüllen, unterstützen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>

¹ SG 111.100

Standortförderungsgesetz - Synoptische Darstellung

Entwurf des Regierungsrates	Gesetzesvorschlag der WAK
<i>Ergänzende Massnahmen zur Zielerreichung</i>	<i>Ergänzende Massnahmen zur Zielerreichung</i>
<p>§4 In Ergänzung zu den §§ 2 und 3 kann der Regierungsrat kurzfristig in der Regel einmalige Projekte zur Entwicklung des Standorts Basel finanzieren.</p> <p>² Diese Projekte sollen auf der Basis der bestehenden Stärken Basels die Standortfaktoren für Unternehmen und Institutionen nachhaltig verbessern.</p>	<i>unverändert</i>
<i>Finanzierung</i>	<i>Finanzierung</i>
<p>§5 Für Projekte im Sinne von § 4 wird ein Standortförderungsfonds eingerichtet.</p> <p>² Das Fondsvermögen wird auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes auf 5 Mio. Franken festgesetzt.</p> <p>³ Der Fonds wird aus allgemeinen Staatsmitteln geäufnet durch</p> <p style="margin-left: 20px;">a. eine ordentliche jährliche Zuweisung von 1 Mio. Franken</p> <p style="margin-left: 20px;">b. allfällige ausserordentliche Zuweisungen.</p> <p>⁴ Über die Entnahme von Mitteln entscheidet der Regierungsrat nach Anhörung der zuständigen Kommission des Grossen Rates</p> <p>⁵ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Standortförderungsfonds.</p>	<p>¹ <i>unverändert</i></p> <p>² <i>unverändert</i></p> <p>³ <i>unverändert</i></p> <p>⁴ Über die Entnahme von Mitteln entscheidet der Regierungsrat nach Anhörung der Finanzkommission des Grossen Rates.</p> <p>⁵ <i>unverändert</i></p>
<i>Zusammenarbeit mit Dritten</i>	<i>Zusammenarbeit mit Dritten</i>
<p>§6 Der Regierungsrat arbeitet im Rahmen dieses Gesetzes aktiv mit der Wirtschaft sowie mit dem Bund und mit regionalen und lokalen Gemeinwesen im In- und Ausland zusammen.</p> <p>² Der Regierungsrat koordiniert Massnahmen im Rahmen der Standortförderung, wo immer sinnvoll, mit dem Kanton Basel-Landschaft.</p>	<i>unverändert</i>
II. ÄNDERUNG ANDERER ERLASSE	II. ÄNDERUNG ANDERER ERLASSE
<p>Das Gesetz betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 6. Dezember 1995² wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:</p>	

² SG 835.200

Standortförderungsgesetz - Synoptische Darstellung

Entwurf des Regierungsrates	Gesetzesvorschlag der WAK
<p>² Dem Fonds werden zulasten der allgemeinen Staatsmittel jährlich 7 Mio. Franken zugewiesen.</p> <p>Es wird ein neuer § 6a eingefügt:</p> <p><i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... (Datum des GRB)</i> § 6a Die Zuweisung von 7 Mio. Franken erfolgt erstmals per Rechnung 2006</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>III. WIRKSAMKEIT</p>	<p>III. WIRKSAMKEIT</p>
<p>Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.</p>	<p><i>unverändert</i></p>